

Stadt Kamp-Lintfort

Bebauungsplan ROS 137

„Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“

- Begründung zum Bebauungsplan -

13. September 2000

Verfasser:

GPE Gesellschaft für Projektmanagement
und Grundstücksentwicklung mbH, Dortmund

Inhalt		
1	PLANUNGSGEGENSTAND	3
1.1	ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT	3
1.2	PLANGEBIET	4
1.2.1	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
1.3	PLANUNGSVORGABEN	4
1.3.1	GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN	4
1.3.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
1.3.3	FACHPLANUNGEN	5
2	PLANIINHALT	6
2.1	ZIEL UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES	6
2.2	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	7
2.2.1	PRÄGUNG DES PLANGEBIETES	7
2.3	INHALT UND FESTSTEUERUNGEN	9
2.3.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	9
2.3.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	10
2.3.3	VERKEHR UND ERSCHLIEßUNG	11
2.3.3.1	VERKEHR	11
2.3.3.2	VER- UND ENTSORGUNG	13
2.3.4	UMWELTBELANG	16
2.3.4.1	IMMISSIONSSCHUTZ	16
2.3.4.2	ALTLASTEN	17
2.3.5	GRÜNORDNERISCHE BELANGE, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	18
2.3.5.1	EINGRIFF UND AUSGLEICH, ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN	19
2.3.5.2	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	22
2.3.5.3	MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	22
2.3.6	DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE	22
2.3.7	FINANZIERUNG UND FOLGEKOSTEN	23
3	ANHANG	24
3.1	RECHTSGRUNDLAGEN UND GUTACHTEN	24
3.2	FLÄCHENBERECHNUNG	25
3.3	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE	26

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass und Erforderlichkeit

Die Stadt Kamp-Lintfort soll in ihrer Wirtschaftsstruktur verbessert und gestärkt werden. Insbesondere soll einer Monostrukturierung entgegengewirkt werden. Hierzu sollen Gewerbeflächen mit einem breit angelegten und sich ergänzenden Nutzungsspektrum als Angebotsplanung entwickelt werden.

Durch die Entwicklung sollen neue Arbeitsplätze geschaffen und dadurch ein Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Stadt Kamp-Lintfort geleistet werden.

Die Lage der Stadt innerhalb des überregionalen Verkehrsnetzes ist sehr günstig. Sowohl das Ruhrgebiet, als auch die Städte des linken Niederrheins, bis hin zu den Niederlanden sind sehr gut erreichbar. Damit ist die Lage der Stadt für die Ansiedlung von Logistik- und Warenverteilbetrieben sehr interessant.

Es sind Anfragen von derartigen Unternehmen bekannt. Eine konkrete Anfrage bezieht sich auf das Plangebiet. Es handelt sich hierbei um ein überregional tätiges Unternehmen aus dem Einzelhandelsbereich, das den Neubau eines Zentrallagers plant.

Besonders geeignet für die Ansiedlung dieses Unternehmens ist die im Nordosten der Stadt Kamp-Lintfort an der Hedgestraße, unmittelbar östlich angrenzend an das Gelände der Schachanlage Rossenray, gelegene Fläche, die gewerblich / industriell genutzt werden soll.

Die Fläche wurde bis vor kurzer Zeit landwirtschaftlich genutzt und liegt derzeit brach. Sie umfasst rd. 15,3 ha und liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Durch die geplante Ansiedlung werden Nutzung und Prägung des Geländes wesentlich verändert.

Die Auswirkungen der geplanten Industrienutzung, insbesondere grünordnerische, verkehrliche und immissionsschutzrechtliche Belange sind zu ermitteln und durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Somit löst die beabsichtigte bauliche Nutzung an diesem Standort ein Planungserfordernis aus, welchem durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nachgekommen wird.

1.2 Plangebiet

1.2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das etwa 15,3 ha große Gelände östlich der Schachtanlage Rossenray im Norden des Stadtgebietes.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Kartenteil des Bebauungsplanes festgesetzt und lässt sich wie folgt beschreiben:

Nördlich verläuft der Geltungsbereich entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit der Fossa Eugeniana, östlich entlang der Hedgestraße auf ihrer südlichen Straßenseite. Ab der Einmündung Hedgestraße / Krummensteg wechselt die Grenze auf den östlichen Straßenrand des Krummenstegs, so dass die noch auszubauende Erschließungsstraße innerhalb des Plangebietes liegt.

Im Süden und Westen verläuft die Plangebietsgrenze parallel zu vorhandenen Straßen auf dem Betriebsgelände der Schachtanlage.

Das Plangebiet umfasst in Kamp-Lintfort, Gemarkung Rossenray, Flur 4 die folgenden Flurstücke: Nr. 4, 5, 121, 123, 125, 128, 129, 354 und 614 der Gemarkung Rossenray der Flur 4 in Kamp-Lintfort.

1.3 Planungsvorgaben

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus den übergeordneten Plänen zu entwickeln. Entsprechend dieses Entwicklungsgebotes besteht ein Erfordernis zur Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und zur Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan unter Beachtung der tangierten Fachplanungen. Auf die nachfolgenden Belange und Planungen ist einzugehen.

1.3.1 Gebietsentwicklungsplan (GEP)

In Abstimmung mit der Stadt Kamp-Lintfort wurde bereits 1999 der GEP für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich des Plangebietes geändert. In der nunmehr geltenden Fassung vom 15.12.1999 ist für das Plangebiet die Fläche im nördlichen Teil entlang der Fossa Eugeniana als „Regionaler Grünzug“ und der südlich daran anschließende Bereich als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt. Durch die Festsetzungen soll den Vorgaben des GEP Rechnung getragen werden.

1.3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort ist der Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ sowie ein „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

Da die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald nicht dem geänderten GEP und auch nicht der beabsichtigten Planung entspricht, wird parallel zum Bebauungsplanverfahren ein FNP-Änderungsverfahren durchgeführt.

1.3.3 Landschaftsplan (LP)

Im Landschaftsplan „Raum Kamp-Lintfort“ des Kreises Wesel ist die Fläche entlang des Fossa Eugeniana als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Teilflächen des nördlichen Plangebietes liegen im Bereich des LSG mit dem Schutzzweck: „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Strukturen für das Landschaftsbild und der Lebensstätten für die Vogelwelt; Gehölzbestände mit hoher Bedeutung für eine artenreiche Vogelwelt“.

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel setzt im Plangebiet zwei Entwicklungsräume fest und trifft dazu folgende Aussagen:

- Entwicklungsraum 1.13 (Bereich Fossa Eugeniana nordwestlich Rossenray):
Der Entwicklungsraum ist in seiner derzeitigen Landschaftsstruktur zu erhalten. Die vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten, angrenzende Ruderalfluren sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Entwicklungsraum 2.5 (Bereich Rossenrayer Feld und Bereich südlich der Nordtangente):
Der Entwicklungsraum ist durch biotopvernetzende bzw. gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen entlang von Straßen, Wegen und Nutzungsgrenzen anzureichern, Vorhandene Lebensräume und Gehölzstrukturen sind zu erhalten und zu pflegen. In den zum Teil grundwasserbeeinflussten Rinnen und Niederungsbereichen ist der Grünlandanteil beizubehalten. Die Brachflächen sind extensiv zu pflegen.

Zur Klärung in wie weit die Ziele des Landschaftsplanes umgesetzt werden können und wie erheblich der Eingriff in Natur und Landschaft ist, als auch zur Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, auf den unter Punkt 2.3.5 gesondert eingegangen wird.

2 Planinhalt

2.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Bebauungspläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Durch die Festsetzungen in dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung eingeleitet, die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung trägt sowie zur Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung beiträgt.

Den Belangen der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes wird durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen.

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind berücksichtigt.

Sowohl den ökologischen Belangen als auch den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes wird durch den Bebauungsplan entsprochen. Geeignete Regelungen sind festgesetzt.

Unter Beachtung der o. g. Belange ist es ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes den Belangen der Wirtschaft zu entsprechen und geeignete Gewerbe- und Industrie-
flächen anzubieten. Durch den Bebauungsplan sollen der Nachfrage entsprechend und ergänzend zu den im Stadtgebiet ausgewiesenen Nutzungen Sondergebiets-
und Industrie-
flächen entwickelt und für Unternehmensansiedlungen zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem westlichen und größeren Teil der Fläche soll Planungsrecht für einen ansiedlungswilligen Logistikbetrieb geschaffen werden. Zur Arrondierung der Nutzungen wird der kleinere östliche Teil als Angebotsfläche für weitere interessierte Betriebe bereitgestellt.

2.2 Inhalt des Bebauungsplanes

2.2.1 Prägung des Plangebietes

Das Plangebiet ist heute geprägt durch brachliegende landwirtschaftliche Flächen, Waldanteile und die unmittelbar angrenzende Schachanlage Rossenray mit ihren hohen Fördergerüsten und technischen Anlagen.

Die Zufahrt zur Schachanlage Rossenray verläuft heute von der Hedgestraße aus mittig durch das Plangebiet.

Ebenfalls durchquert wird das Plangebiet von einer 110 kV-Freileitung, die auch im Flächennutzungsplan der Stadt dargestellt ist.

Benachbarte Nutzungen

Im Norden schließt die Fossa Eugenianna an das Plangebiet an. Nördlich davon verläuft die Rheinberger Straße (B 510), jenseits derer sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen anschließen.

Nach Osten hin, jenseits des Krummenstegs, erstrecken sich aufgeschüttete und bewaldete Haldenflächen. Hinzuweisen ist hier auf den in ca. 100 m Entfernung gelegenen Modellflugplatz und den in 1,5 km Entfernung befindlichen Sonderlandeplatz Kamp-Lintfort, die jedoch durch das Planvorhaben nicht berührt werden.

Nach Süden und Westen grenzt das Plangebiet an das Betriebsgelände der Schachanlage Rossenray, das als gewerbliche Baufläche mit der Nutzungsbeschränkung Bergbau im FNP ausgewiesen ist. Das Gelände der Schachanlage unterliegt der Bergaufsicht und steht im Eigentum der RAG AG.

Die südlich an das Plangebiet grenzenden Betriebsflächen liegen weitgehend brach, hier werden lediglich noch das Grubenwehrgebäude und die Wasseraufbereitungsanlage genutzt.

Mit Ausnahme einer an der Hornenheidchenstraße, in rd. 300 m Entfernung vom Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohnnutzung befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet keine für eine Industrie- / Logistiktutzung empfindlichen Nutzungen.

Zum Schutz der Wohnnutzung vor schädlichen Immissionen werden geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.

Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte

Die privaten Grundstücksflächen im Plangebiet stehen im Eigentum der MGG Montan-Grundstücksgesellschaft mbH mit Sitz in Essen.

Die Straßenflächen des Krummensteg und der Hedgestraße stehen im Eigentum der Stadt Kamp-Lintfort. Bodenordnerische Maßnahmen sind daher im Vorfeld der Planung nicht erforderlich.

Nutzungsrechte sind im Plangebiet zugunsten der Deutschen Steinkohle AG (DSK) und der RWE gesichert. Es handelt sich hierbei um Gestattungen gegenüber der RWE zum Betrieb einer 110 kV-Freileitung sowie einer 10 kV-Kabeltrasse. Die 110 kV-Leitung ist grundbuchlich gesichert und im FNP dargestellt.

Die innerhalb des Plangebietes verlaufende 10 kV-Kabeltrasse wurde nachrichtlich in den B-Plan aufgenommen. Bei Inanspruchnahme der Schutzflächen der erdverlegten 10 kV-Versorgungskabel sind privatrechtliche Regelungen im Rahmen bestehender Verträge zwischen der RWE und dem Grundstückseigentümer getroffen. Im Falle der Überbauung muss das Kabel von der RWE verlegt werden.

Die Nutzungsrechte der RWE sind somit im Rahmen der Planungen berücksichtigt und gesichert.

Darüber hinaus besteht eine Vereinbarung zwischen der Deutschen Steinkohle AG (DSK) und der Montan-Grundstücksgesellschaft mbH (MGG), die eine ständige Erschließung und Zufahrt zur Schachanlage regelt.

Dieser Vereinbarung wurde entsprochen, indem der Erschließungsträger zugesichert hat, dass die heutige Zufahrt erst nach Ausbau des Krummensteg aufgehoben wird und die Schachanlage hierüber angefahren werden kann.

Pachtverhältnisse

Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebietes waren einschließlich der Hofgebäude verpachtet und einige Teilflächen davon wurden bis vor kurzer Zeit landwirtschaftlich genutzt. Die Pachtverhältnisse wurden inzwischen aufgehoben, die Flächen liegen brach und stehen für eine Neunutzung zur Verfügung.

Bergaufsicht

Der überwiegende Teil des Plangebietes unterliegt nicht der Bergaufsicht. Innerhalb des Plangebietes untersteht eine Teilfläche im Westen der Bergaufsicht. Für diese Teilfläche wurde das bergrechtliche Verfahren zur Beendigung der Bergaufsicht eingeleitet.

2.3 Inhalt und Festsetzungen

2.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage, weitgehend ohne empfindliche Nutzungen in der direkten Nachbarschaft, und aufgrund seiner Vorprägung durch die direkt angrenzende Schachtanlage für eine industrielle Nutzung gut geeignet.

In Verbindung mit der guten Verkehrsanbindung und dem konkreten Ansiedlungsbegehren wird die Art der baulichen Nutzung zum einen auf Logistikbetriebe ausgerichtet und zum anderen am Immissionsschutz orientiert, so dass nur bestimmte Abstandsklassen zugelassen werden. Zur Regelung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden einzelne Anlagen ausgeschlossen.

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist in zwei Teilbereiche gegliedert. Der westliche Teil wird als Sondergebiet (SO) für Logistikbetriebe gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt. In dem Gebiet sind Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag von Gütern zugelassen.

Durch die Festsetzung als Sondergebiet soll Logistikbetrieben ein 24-h-Betrieb ermöglicht werden.

Der östliche Teil des Plangebietes wird als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt. Zugelassen werden hier neben Logistikbetrieben auch andere Gewerbe- und Industriebetriebe, die den Abstandsklassen V-VII gem. Abstandserlass NRW vom 02.04.1998 entsprechen. Nicht zulässig sind jedoch Anlagen der folgenden Nummern des Abstandserlasses 1998: lfd. Nr. 113, 114, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 141, 142 und 162.

Bei den vorgenannten Anlagen handelt es sich um Masttierhaltungen, Schlachthöfe und Entsorgungsanlagen. Sie wurden für das Plangebiet ausgeschlossen, da an anderer Stelle im Stadtgebiet bzw. in der Umgebung hierfür Flächen und Anlagen vorgehalten bzw. betrieben werden, so dass eine Ansiedlung innerhalb des Plangebietes einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entspricht.

Einzelhandel

Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel und sonstige Güter des täglichen Bedarfs (Grundversorgung) und / oder den Sortimentsbereich der sogenannten innenstadt-relevanten Warengruppen anbieten sind nicht zulässig.

Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben an dezentralen Orten, wie dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet, soll verhindert werden, dass der Einzel-

handel in der Innenstadt durch Kaufkraftabwanderungen geschwächt und die Stadtentwicklung beeinträchtigt wird.

Betriebsinhaberwohnungen

Wohnungen für Aufsichtspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind gem. § 9 Abs. 3 BauNVO zulässig, wenn ein zwingendes Erfordernis für eine Verbindung zwischen Betriebsablauf und Wohnung nachgewiesen werden kann.

Die Wohnfläche darf nur im 1. Obergeschoss der Betriebsgebäude eingerichtet werden (§1 Abs. 7(2) BauNVO).

Der Bebauungsplan hat den Zweck, Flächen für Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Durch die Regelungen von §1 Abs. 7(2) BauNVO soll verhindert werden, dass Flächen des Industriegebietes für Wohnzwecke genutzt werden. Diese sollen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang zugelassen werden und bedürfen der Einzelentscheidung der zuständigen Behörden.

2.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wurde so festgesetzt, dass ein Einfügen in die Umgebung gesichert ist.

Das Maß der baulichen Nutzung ist über folgende Festsetzungen geregelt:

- Baugrenzen sind mit einem Abstand von 15 m zu Waldflächen festgesetzt. Innerhalb des 15 m Abstandes zum Wald sind nur Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Stellplätze bzw. Garagen gem. § 12 BauNVO zulässig, sofern sie einen Abstand von mindestens 5 m zum Wald einhalten.
- Die Grundflächenzahl wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO mit 0,8 festgesetzt.
- Zulässig ist gem. § 18 Abs. 1 BauNVO eine max. Gebäudehöhe vom 16 m, bezogen auf die noch festzulegende Höhe der neuen Straße.

Durch die festgesetzten Baugrenzen und Reduzierung der Nutzung auf Nebenanlagen innerhalb der 15 m breiten Zone zwischen Baugrenze und Wald wird ein ausreichender Abstand der baulichen Nutzung zu den benachbarten Waldflächen gesichert.

Die Grundflächenzahl von 0,8 entspricht dem Höchstmaß gem. § 17 der BauNVO und soll eine hohe Ausnutzung des Gebietes ermöglichen.

Die zulässige Gebäudehöhe wurde auf 16 m begrenzt (bezogen auf die geplante Straßenhöhe der Stichstraße im Plangebiet). Hierdurch bleibt das heutige Landschaftsbild und die Fernwirkung des benachbarten Förderturms erhalten. Der Förderturm Rossenray ist ein wesentlicher Bestandteil des IBA-Projektes „Route der Landmarken-Kunst“.

Durch die bereits heute in den Randbereichen des Plangebietes vorhandene intensive Begrünung mit hohen Bäumen und Sträuchern ist eine natürliche Kulisse gegeben, durch die das Landschaftsbild bei Einhaltung der Gebäudehöhe weitgehend erhalten bleibt.

2.3.3 Verkehr und Erschließung

2.3.3.1. Verkehr

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz ist über die Autobahnen A 57 und A 42 gegeben. Der nächstgelegene Autobahnanschluss ist die Anschlussstelle Rheinberg der A 57. Diese liegt vom Plangebiet etwa 1,5 km entfernt. Über die direkt an das Plangebiet angrenzende Bundesstraße B 510 ist sie gut zu erreichen, ohne dass Wohngebietsflächen durchquert werden müssen.

In ca. 4,5 km Entfernung befindet sich das Autobahnkreuz Kamp-Lintfort und damit auch eine Anbindung an die A 42, eine der Ost-West-Achsen des Ruhrgebietes. Vor diesem Hintergrund ist für die geplante Logistikknutzung eine gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz gewährleistet.

Die durch die geplanten Gewerbe- und Industrieflächen entstehende Verkehrsentwicklung wurde in einem Verkehrsgutachten „Ansiedlungsvorhaben Logistik-Zentrum“ untersucht. Gegenstand der Untersuchung waren die verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt B 510 / Hedgestraße.

Der Gutachter kommt hierin zu folgendem Ergebnis: „Betroffen sind jeweils die untergeordneten Linksabbiegerströme der Hedgestraße bzw. der Hornenheidchenstraße. Angesichts der sehr geringen Verkehrsstärken auf diesen von Leistungsfähigkeitsproblemen betroffenen Verkehrsströmen und der Tatsache, dass die Probleme erst mit Blick auf den Prognosezeitpunkt 2010 in der Spitzenstunde festgestellt werden, kann aus Sicht des Gutachters zunächst von Maßnahmen am Knotenpunkt abgesehen werden.“

Sollte sich dennoch herausstellen, dass sich die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 510 negativ auswirken, so wird die Stadt Kamp-Lintfort auf ihre Kosten die erforderlichen Maßnahmen, z.B. die Installation einer Lichtsignalanlage, durchführen. Der Maßnahmenträger, die Montan-Grundstücksgesellschaft, wird sich an den Kosten entsprechend der vertraglichen Regelung zwischen der Stadt Kamp-Lintfort und der Montan-Grundstücksgesellschaft beteiligen.

Äußere Erschließung des Plangebietes

Die äußere verkehrliche Erschließung des Planungsraumes erfolgt über die Bundesstraße B 510 und die Hedgestraße sowie den Krummensteg.

Die heutige Zufahrt zur Schachanlage Rossenray, die durch das Plangebiet verläuft, soll entfallen. Der Rückbau kann erst erfolgen, wenn vorher eine neue Zufahrt über

den Ausbau und die Verlängerung des Krummenstegs bzw. der südlichen Stichstraße hergestellt ist.

Die bisherige Einmündung der Schachtanlagenzufahrt in die Hedgestraße mit einem Abstand von rd. 100 m zur Bundesstraße 510 entfällt, wodurch der Verkehrsfluss in diesem Bereich erleichtert und die Fahrzeugrückstaufläche zur B 510 verlängert wird. Außerdem wird durch diese Maßnahme die Anzahl der Straßeneinmündungen reduziert und damit der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit verbessert.

Die Hedgestraße wird auch als Ersatzzufahrt zum Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof genutzt, wenn die Hauptzufahrt nicht nutzbar ist. Somit ist in Spitzenzeiten mit entsprechend hohem Verkehrsaufkommen und den damit verbundenen Fahrzeugrückstaulängen vor der Einmündung in die B 510 zu rechnen. Zur Verbesserung des Verkehrsflusses sollen keine Zufahrten im Bereich der Rückstauflächen vorgesehen werden. Bedingt durch die dann in Verbindung mit der Logistikknutzung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeugmengen und -rückstaulängen zur B 510 werden keine Zufahrten von der Hedgestraße zugelassen.

Die Hedgestraße ist im Zuge der Errichtung des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof für die heutige Belastung verkehrsgerecht ausgebaut worden. Die bislang vorliegenden Ergebnisse erlauben die Aussage, dass der Ausbaustandard der Hedgestraße ausreichend dimensioniert sind.

Innere Erschließung des Plangebietes

Der Verkehr wird von der Hedgestraße über den Krummensteg und eine geplante Stichstraße in das Plangebiet geführt. Durch den Ausbau der vorhandenen Straße Krummensteg wird zukünftig das Industriegebiet und die Schachanlage erschlossen. Durch die Nutzung der Trasse des Krummensteg wird eine heute bereits vorhandene Straßentrasse genutzt und die zusätzlich versiegelten Flächen minimiert.

Zur Sicherstellung eines geordneten und effektiven Verkehrsflusses erfolgt die innere Erschließung des Geländes von Süden über eine rd. 200 m lange Stichstraße. Hierdurch werden ausreichende Rückstaulängen auch im Bereich der Einmündung Krummensteg in die Hedgestraße ermöglicht und die Leichtigkeit des Verkehrs gesichert.

Die Stichstraße unterquert die RWE-110 kV-Trasse. Im Bereich der Schutzabstände von beidseitig 18 m bestehen Bauhöhenbeschränkungen. Aus diesem Grunde wird das Tiefbauamt der Stadt Kamp-Lintfort, bzw. der Erschließungsträger frühzeitig vor Straßenausbau die Fahrbahnhöhe und die Lage bzw. die Lichtpunkthöhe der geplanten Straßenbeleuchtung mit der RWE-Energie AG abstimmen.

Eine alternativ geprüfte Stichstraßenerschließung südlich des ehemaligen Laukenshofes stellte sich als nachteilig bzgl. Der

- Fahrzeugrückstaulängen,
- Verkehrsabwicklung,
- Option der Erschließung der im GEP dargestellten südlich angrenzenden GIB-Flächen und
- Grundstücksparzellierung heraus.

Die hiermit verbundenen Nachteile begründen die gewählte Erschließungstrasse von Süden mit der Durchquerung des Waldstreifens.

Der Ausbauzustand des Krummensteg ist heute für die Erschließung des Plangebietes nicht ausreichend um die Nutzung für Gewerbe- und Industriebetriebe zu ermöglichen und die Erreichbarkeit der Schachanlage Rossenray zu sichern. Aus diesem Grunde soll der Krummensteg ausgebaut und eine Stichstraße von Süden in das geplante Industriegebiet geführt werden.

Der Krummensteg soll mit einer Breite von 11,0 m (6,5 m Fahrbahn, 2,5 m Rad-/Fußweg, 2,0 m Sickermulde) und die geplante Stichstraße mit einer Breite von 12 m ausgebaut werden, wovon auf die Fahrbahn 6,5 m, auf die beidseitigen Gehwege je 1,5 m und auf einen einseitigen Parkstreifen 2,5 m entfallen.

Ruhender Verkehr

Die notwendigen privaten Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind auf den privaten Grundstücksflächen unterzubringen.

Öffentliche Stellplätze sind entlang der geplanten Stichstraße auf einem 2,5 m breiten Parkstreifen vorgesehen. Öffentliche und private Stellplätze sind einzugrünen. Zwischen den Stellplätzen ist je 4 Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.

2.3.3.2 Ver- und Entsorgung

Das äußere Versorgungsnetz (Anschluss an die Leitungsnetze für Trinkwasser, Energie usw.) ist ausreichend dimensioniert.

Mit der Erschließungsplanung im Plangebiet für die Straßen- und Entwässerungsplanung hat der Erschließungsträger ein Ingenieur-Büro beauftragt.

Die Erschließungsanlagen innerhalb des Plangebietes werden komplett neu errichtet. Die neuen Kanäle werden nach Fertigstellung der Stadt übergeben. Die Verkehrsflächen werden nach der Fertigstellung öffentlich gewidmet und ebenfalls in das Eigentum der Stadt Kamp-Lintfort übergeben. Einzelheiten sind in einem Erschließungsvertrag zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger geregelt.

Entwässerung

Das Entwässerungssystem innerhalb des Plangebietes wird komplett neu erstellt.

Die Regenwasserentwässerung der Straßen- und Platzbefestigungen erfolgt über einen Regenwasserkanal in der geplanten Stichstraße. Der Regenwasserkanal mündet in einem Regenklärbecken, das direkt nördlich des Wendehammers geplant ist. Nachgeschaltet sind diesem Becken zwei ausreichend dimensionierte Sickermulden. Die Zweiteilung des Sickerbeckens ist durch die bereits heute vorhandenen und nur mit erheblichem Kostenaufwand zu verlegenden Mittelspannungskabel der RWE bedingt. Diese verlaufen jetzt in dem Wall, der das Becken in zwei Teil teilt, so dass eine Sicherung der Kabel möglich ist.

Das Regenrückhaltebecken mit einer Fläche von rd. 3.300 m² Größe wird als Fläche für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt.

Im Rahmen einer kombinierten Altlasten- und Baugrunduntersuchung wurde festgestellt, dass der Boden mit einer Wasserdurchlässigkeit von $K_f = 5 \times 10^{-5}$ m/s bis 1×10^{-5} m/s und einem Grundwasserflurabstand von 4 bis 6 m eine ausreichende Versickerung des Regenwassers zulässt.

Das Regenwasser der Dachflächen und gering belastetes Wasser der privaten Stellplätze wird über die belebte Bodenzone abgeleitet und versickert.

Für die Regenwasserentwässerung wird folgendes festgesetzt:

- Das Regenwasser der Stichstraße und das Regenwasser von befestigten Hofflächen ist über einen Kanal zum Regenklärbecken zu leiten, dem Sickerbecken nachgeschaltet sind.
- Das Regenwasser der Dachflächen und gering belastetes Wasser von privaten Stellplätzen ist über die belebte Bodenzone zu versickern.
- Das Regenwasser des Krummensteg ist über eine seitliche Mulde zu versickern.

Die Schmutzwasserentwässerung erfolgt über einen neu zu erstellenden Kanal mit Pumpanlage, der an die vorhandene Druckrohrleitung in der Hedgestraße angeschlossen ist von hier aus der Klärung zugeführt wird. Die Kanaltrasse ist über ein entsprechendes Leistungsrecht gesichert.

Die Kapazität der Druckrohrleitung ist nach Aussage des mit der Planung beauftragten Ing.-Büros auch für den Anschluss des geplanten Industriegebietes ausreichend.

Außer der öffentlichen Kanalisation wird innerhalb des Plangebietes eine private Entwässerung von der Schachtanlage betrieben. Es handelt sich hierbei um die Entwässerungskanäle vom Bergwerk Rossenray zu dem bestehenden und weiterbetrie-

benen Regenrückhaltebecken des Bergwerks. Die Kanäle verlaufen im Nord-Westen des Plangebietes und sind über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert.

Das Regenrückhaltebecken des Bergwerks mit einer Fläche von ca. 1.900 m² Größe wird als Fläche für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Der Betrieb und die Erreichbarkeit des vorhandenen privaten Regenrückhaltebeckens der Schachanlage Rossenray werden über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht von der Schachanlagenfläche zum Becken gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten der DSK / Betreiber der Schachanlage Rossenray gesichert (Leitungsrecht B). Zur Sicherung der Erreichbarkeit des Beckens wird ein Geh- und Fahrrecht entlang des westlichen Landschaftsschutzgebietes festgesetzt (Geh- und Fahrrecht A). Der Kanal zum Becken wird über ein Leitungsrecht gesichert.

Darüber hinaus wird eine Druckrohrleitung (DN 250) zur Entwässerung des AEZ Asdonkshof betrieben. Die Leitung verläuft in der Hedgestraße und tangiert im Bereich der heutigen Zecheneinfahrt das Plangebiet. Zur Sicherung der Leitung ist ein entsprechendes Leitungsrecht zu Gunsten der LINEG im Bebauungsplan festgesetzt (Leitungsrecht C). Die Leitung darf nicht überbaut werden. Die Bepflanzung im Bereich der Leitung wird auf Flachwurzler eingeschränkt.

Darüber hinaus ist ein Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt, zum Betrieb und zur Unterhaltung des Schmutzwasserkanals von der Stichstraße zur Hedgestraße gesichert (Leitungsrecht F). Die Leitung darf nicht überbaut werden. Die Bepflanzung im Bereich der Leitung wird auf Flachwurzler eingeschränkt.

Zu Gunsten der Deutschen Steinkohle AG wird ein Leitungsrecht zum Betrieb von Fernmeldekabeln entlang der südlichen Plangebietsgrenze festgesetzt (Leitungsrecht D). Die Kabeltrasse darf nicht überbaut oder überschüttet werden und muss jederzeit zugänglich sein. Baumaßnahmen im Bereich der vorgenannten Kabeltrasse sind mit der DSK, Abteilung TB9 – Elektrotechnik / Fernmeldekabel – in Herne abzustimmen.

Siehe Anhang zur Begründung

In der Straßentrasse der heutigen Zufahrt zur Schachanlage verläuft eine RWE-Mittelspannungs- und eine RWE-Fernmeldetrasse. Für diese Hauptversorgungsleitungen der MVA Asdonkshof wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der RWE Energie festgesetzt (Leitungsrecht E).

Die Telekom betreibt ein Fernmeldekabel in der Trasse der heutigen Zufahrt zur Schachanlage, das im Zuge der Neuerschließung mit Kabelneuerlegung aufgegeben werden kann. Die Sicherung über ein Leitungsrecht ist nach Aussage der Telekom nicht erforderlich.

Leitungstrassen / Schutzabstände

Durch das Plangebiet verlaufen zwei Hochspannungsleitungen. Eine 110 kV-Freileitung und eine 10 kV-Erdkabeltrasse.

Im Verlauf der 110 kV-Hochspannungsleitung ist nach Angabe des Leitungsbetreibers (der RWE Energie AG, Essen) ein Schutzstreifen mit einer Breite von 36 m zu beachten.

Für das Bebauungsplangebiet wurde dementsprechend die textliche Festsetzung getroffen, dass die innerhalb des Plangebietes verlaufende 110 kV Freileitung mit ihren beidseitigen Schutzstreifen von je 18 m - in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber RWE Energie AG – mit Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Stellplätzen und Garagen gem. §12 BauNVO sowie Bepflanzungen mit einer Höhenbeschränkung unterbaut werden können. Je nach lichter Höhe der Leitungskabel von maximal 3 m über Erdbodenoberkante (EOK) (29,70 m) bis max. 8 m über EOK (34,70 m über NN).

Voraussetzung für eine bauliche Nutzung des Schutzstreifens ist, dass zwischen Eigentümer / Bauherr und der RWE Energie AG vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.

Die beiden im Plangebiet stehenden Leitungsmasten (Masten Nr. 15 und 16) müssen in einem Umkreis von 18 m von jeder Bebauung freigehalten werden.

2.3.4 Umweltbelange

2.3.4.1 Immissionsschutz

In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich keine Wohnnutzung. Die nächstgelegene Hofstelle mit Wohnnutzung befindet sich nördlich der B 510 und ist ca. 300 m vom Plangebiet entfernt. Hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen ist diese Nutzung von besonderer Bedeutung:

Lärmschutz

Die durch die geplante Nutzung entstehenden Verkehrslärmbelastungen wurden in einer Schalltechnischen Untersuchung bewertet.

Der Gutachter geht davon aus, dass Wohnhäuser im Außenbereich immissionstechnisch wie ein Mischgebiet behandelt werden.

Zusammenfassend kommt der gem. §§ 26 und 28 BImSchG zugelassene Gutachter zu dem Ergebnis, „dass bei jeder beliebigen Betrachtungsweise der Verkehr, welcher durch das neue Plangebiet Rossenray hervorgerufen wird, weder zur Tages- noch zur Nachtzeit zu Überschreitungen entweder der TA Lärm oder der Immissionswerte

der 16. BImSchV führt. Aus schalltechnischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die vorgesehene Ausweisung des Gewerbegebietes Rossenray.“

Siehe Anhang zur Begründung

Immissionen

Darüber hinaus wird den durch die Industriegebietsfestsetzung relevanten Immissionen für das SO-Gebiet durch die Einschränkung für Logistikbetriebe Rechnung getragen.

Für das GI Gebiet werden neben Logistikbetrieben auch andere Betriebe, die den Abstandsklassen V bis VII gem. Abstandserlass vom 02.04.1998 entsprechen zugelassen. Nicht zugelassen sind die unter 2.3.1 genannten Anlagen.

Durch diese Festsetzungen ist sicher gestellt, dass im Umkreis von 300 m empfindliche Nutzungen ausreichend berücksichtigt sind.

2.3.4.2 Altlasten

Das Plangebiet wurde nach den vorliegenden Informationen nur landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich des Planungsraumes sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Fundamente zu erwarten.

Eine kombinierte Baugrund- und Altlastenuntersuchung liegt vor. Der Gutachter kommt im Rahmen der Altlastenuntersuchung zu folgenden Ergebnissen:

Chemische Untersuchungen

Grundsätzlich wurden keine Auffälligkeiten, mit Ausnahme einer punktuellen Bleibelastung, die vermutlich durch den Jagdbetrieb verursacht wurde, festgestellt.

„Abgesehen von dieser „Blei-problematik“ und der leichten PCB-Anreicherung sind anhand der Analyseergebnisse keine Auffälligkeiten festzustellen, die im Hinblick auf die Folgenutzung des Geländes aus umwelthygienischer Sicht als kritisch zu beurteilen wären.“

„Die Untersuchungen haben gezeigt, dass es sich bei den anstehenden Böden im Wesentlichen um gewachsene Böden handelt, die hinsichtlich der untersuchten chemischen Analyseparameter als sauber und uneingeschränkt wiederverwertbar einzustufen sind. (...) Für die leicht auffälligen PCB-Gehalte in der RKS 12 ist festzustellen, dass die Werte bezüglich der LAGA-Richtlinie Nr. 20 der Verwertungsklasse Z 1.2 zuzuordnen sind. (...) U. E. ist es durchaus möglich, diesen Boden für eine ggf. notwendige Geländemodellierung auf der Fläche wieder einzubauen (...).“

Zur Blei-problematik kommt der Gutachter zu der Feststellung, „ dass das Probenmaterial offensichtlich sehr inhomogen zusammengesetzt ist bzw. aufgrund der sehr hohen Bleiwerte und der korrespondierenden, jedoch deutlich niedrigeren Arsengehalte auf eine Belastung durch Bleischrot (Jagdbetrieb etc.) hinweist.“

Bautechnische Beurteilung

„Die anstehenden Böden sind für die geplanten Bauvorhaben, die überwiegend Gewerbebauten sein werden, ausreichend tragfähig.“ Einzelheiten zur Gründung sind in weitergehenden Baugrunduntersuchungen zu klären.

Kampfmittel

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kampfmittel innerhalb des Plangebietes im Untergrund vorhanden sind. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff-, oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach erfolgt eine Überprüfung dieser Probebohrungen durch den Kampfmittelräumdienst mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen und sofort einzustellen, wenn im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

2.3.5 Grünordnerische Belange, Naturschutz und Landschaftspflege

Ein bewaldetes Landschaftsschutzgebiet von etwa 20 bzw. 40 m Breite befindet sich an der nördlichen Plangebietsgrenze entlang der Fossa Eugeniana. Durch den Beschluss des Kreistages zum Landschaftsplan des Kreises Wesel im Raum Kamp-Lintfort vom 11.12.1997 ist diese Fläche gesichert. Im FNP der Stadt ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet und Fläche für Wald gem. § 5 Abs. 2 (9) BauGB entsprechend dargestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet bleibt auch bei gewerblich-industrieller Nutzung des Plangebietes erhalten und wird als Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt. Die Kennzeichnung als Landschaftsschutzgebiet wird ebenfalls übernommen.

Ein weiterer ca. 20 m breiter Gehölzstreifen besteht am südlichen Rand des Plangebietes. Dieser ist weitgehend in die Planung integriert und als Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt, ebenso wird die rd. 3.600 m² große Waldfläche im Bereich des Krummensteg / geplanter neuer Zufahrt zur Schachanlage gesichert.

Durch die planerische Integration dieser Bereiche wird ein Eingriff in diese ökologisch wertvollen Bereiche weitgehend vermieden. Eine Vermeidung des Eingriffs in die ökologisch wertvollen Bereiche im Zentrum des Plangebietes ist nicht möglich. Die SO-, bzw. GI-Nutzung erfordert bestimmte Grundstücksgrößen und Zuschnitte, die bei Vermeidung eines Eingriffs nicht realisierbar sind. Für diesen Eingriff ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen.

2.3.5.1 Eingriff und Ausgleich, Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist die Eingriffsintensität hinsichtlich der geplanten Nutzung soweit möglich zu reduzieren und bestehende Strukturen soweit möglich zu erhalten und zu sichern.

Der mit der Realisierung der vorliegenden Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LBP) ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen beschrieben.

In dem vorliegenden LBP werden hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft folgende Feststellungen gemacht:

„Durch die geplante Baumaßnahme werden allgemein folgende Eingriffe vorgenommen:

- Neuversiegelung bisher unversiegelter Böden;
- Verlust von Biotoptypen unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit;
- randliche Beeinträchtigung des bestehenden Landschaftsbildes;
- bau- und anlagenbedingte Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Verkehr und Gewerbe.

Hinsichtlich des Eingriffs und seines Ausgleichs kommt der Gutachter zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes:

Für Kompensationsmaßnahmen steht im südöstlichen Plangebiet eine 5.900 m² große Fläche zur Verfügung (Grünentwicklung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a). Sie grenzt nach Süden und Südosten an die verbliebene Restfläche des Roteichen-Bergahorn-Mischforstes an, so dass sie für Eingriffe in diesen Bestand einen guten räumlich-funktionalen Ausgleich darstellt. Da die Kompensationsfläche bezüglich ihres Ausgangsbiotopwertes bereits in die Eingriffsbilanzierung eingerechnet worden ist wird der Ausgangswert der Fläche gleich 0 gesetzt. Somit ergibt sich für diese Fläche eine Biotopwertsteigerung um 5 Wertpunkte, so dass die Fläche einen Biotopwert von 29.500 Wertpunkten hat (5.900 x 5). Es verbleiben somit 340.485 Wertpunkte, die anderweitig zu kompensieren sind (369.985 – 29.500) (...).

Das verbleibende Biotopwertdefizit von 340.485 Wertpunkten muss deshalb planextern kompensiert werden.“

Die zum Ausgleich des Eingriffs notwendigen Flächen werden zum größten Teil außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sind für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 11 Hektar nördlich der B 510, zwischen der Autobahn

A 57 und der Hornenheidchenstraße, vorgesehen. Diese Flächen befinden sich im Eigentum des Maßnahmenträgers.

Im Rahmen des LBP werden die durch die Planung ausgelösten Konflikte und die notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Zur Minimierung des Eingriffs werden innerhalb des Plangebietes folgende Maßnahmen vorgesehen und Festsetzungen getroffen:

- Nach Möglichkeit sind wasser- und luftdurchlässige Pflastermaterialien oder gleichwertige Beläge auf allen zu befestigenden Flächen, die keine besonderen verkehrstechnischen Anforderungen erforderlich machen, zu verwenden.
- Erhaltung von zwei markanten Einzelbäumen im nördlichen Bebauungsplangebiet (1 Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und 1 Walnuss (*Juglas regia*)).
- Je ha Industriegebiet sind 7 großkronige einheimische Laubbäume I. Ordnung der Sortierung 18/20 entsprechend der Pflanzenartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzunehmen.
- Im Bereich der Erschließungsstraße sind 20 großkronige einheimische Laubbäume I. Ordnung der Sortierung 18/20 entsprechend der Pflanzenartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzunehmen.
- 20 % der Grundstücke sind mit Abstands- und Ziergrün dauerhaft zu begrünen. Eine besondere Pflanzbindung wird nicht vorgegeben, jedoch sind heimische, standortgerechte Arten entsprechend der Pflanzenartenliste vorzuziehen.
- In der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Kompensationsfläche) ist ein standortgerechter Birken-Stieleichen-Wald mit dem Artenspektrum der potenziell natürlichen Vegetation zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Entwicklungspflege durchzuführen.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind im LBP gefordert:

- Anlage eines standortgerechten Birken-Stieleichen-Waldes auf einer Fläche von 5.900 m² (KM1),
- die Aufforstung auf einer Fläche von 6,7 ha zu Birken-Stieleichen-Wald (KM 2),
- Entwicklung eines Wildackers und einer Lichtung im Bereich der Aufforstungsflächen von KM 2 (KM 3),
- Extensivierung durch Sukzession auf intensiv genutztem Acker, Entwicklung von Ackerbrachen und die Anlage von Gehölzinseln (KM 4),
- Sukzession auf intensiv genutzten Grünlandstandorten, Entwicklung von Grünlandbrachen und die Anlage von Gehölzinseln (KM 5),
- Neuanlage einer Streuobstwiese auf bisher intensiv genutztem Grünland (KM 6),

- Optimierung der Allee an der Zufahrtstraße zum britischen Ehrenfriedhof nördlich der B 510 – Pflanzung 30 großkroniger Laubbäume (Linden) (KM 7),

Zur Kompensation außerhalb des Bebauungsplangebietes werden somit im LBP folgende Festsetzungen getroffen:

- Auf den im LBP mit F 10 gekennzeichneten Flächen (Gemarkung Rossenray, Flur 6, Flurstücke 17, 163, 172, 196, 239, 240, 423; jeweils in Teilflächen) ist auf einer Gesamtfläche von 67.000 m² heimischer, standortgerechter Laubwald entsprechend dem Artenspektrum der potenziell natürlichen Vegetation zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Entwicklungspflege durchzuführen. 7.000 m² sind als Wildacker / Lichtung herzustellen.
- Auf den im LBP mit F 11 gekennzeichneten Flächen (Gemarkung Rossenray, Flur 6, Flurstücke 239, 240, 423; jeweils Teilflächen) ist auf einer Gesamtfläche von 27.000 m² die Acker- und Futtergrasnutzung aufzugeben, so dass sich eine Brache entwickeln kann. Auf 30% der Gesamtfläche sind unregelmäßig verteilt Gebüsch- und Gehölzinseln entsprechend dem Artenspektrum der potenziell natürlichen Vegetation zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Entwicklungspflege durchzuführen.
- Auf den im LBP mit F 12 gekennzeichneten Flächen (Gemarkung Rossenray, Flur 6, Flurstück 163; Teilfläche) ist auf einer Gesamtfläche von 6.000 m² eine Streuobstwiese zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Entwicklungspflege durchzuführen.
- Entlang der Zufahrtstraße zum Britischen Ehrenfriedhof ist die Allee landschaftsgerecht wieder herzustellen. Insgesamt sind 30 Linden der Sortierung 18/20 im Alleeverband zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Entwicklungspflege durchzuführen.

Mit einer Entfernung von 500 m bis 1.000 m zum geplanten Gewerbe- und Industriegebiet stehen die Maßnahmen in räumlichem Bezug zum Eingriff. Die Ausgleichsflächen liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und des im GEP ausgewiesenen Regionalen Grünzuges. Sie sind daher aus Sicht der Landschaftsentwicklung besonders geeignet. Die Ausgestaltung der Ausgleichsflächen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Staatlichen Forstamt. Die Erhaltung wird vertraglich geregelt.

Zusammenfassend wird im Rahmen des LBP festgestellt, dass bei Umsetzung der in den Festsetzungen sowie den Maßnahmenblättern dargestellten Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen der aus dem Bauvorhaben resultierende Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen ist.

Flächen für Wald

Die bestehenden privaten Waldflächen im Norden entlang der Fossa Eugeni-ana, im Süden entlang der Freileitung und im Süd-Osten zwischen Krummensteg und der Freileitung sind als Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB mit der Zweckbestimmung Schutzwald festgesetzt und damit im Bestand gesichert.

Die als zu erhalten festgesetzten Waldbestände sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen.

Schutzgebiete

Die innerhalb des Plangebietes liegenden Grünbestände entlang der Fossa Eugeni-ana sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Diese 20 bis 30 m breite Zone mit vorhandenen Baumbeständen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist als Landschaftsschutzgebiet entsprechend dem Landschaftsplan und der FNP-Darstellung übernommen und als Waldfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB gesichert.

2.3.5.2 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Zwischen dem Krummensteg und der Freileitung sowie in einem 5 m breiten Streifen entlang der Hedgestraße sind private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Diese Flächen dienen zur Ergänzung des Waldbestandes und teilweise zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft.

2.3.5.3 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

Die Randbereiche des Plangebietes sind geprägt durch intensiven Bewuchs.

Durch diese heute bereits vorhandene und über B-Planfestsetzungen gesicherte Grünkulisse entlang der Fossa Eugeni-ana und des Krummensteges ist eine natürliche Einbindung der Industrieflächen in die Landschaft gegeben, die durch die geplanten privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Rahmen der Ersatzmaßnahmen entlang des Krummensteges und der Hedgestraße ergänzt werden.

Hierdurch und durch die festgesetzte Bauhöhe wird sicher gestellt, dass sowohl das Landschaftsbild erhalten bleibt, als auch die Ziele des IBA-Projektes „Route der Landmarken-Kunst“ realisierbar bleiben und ihre beabsichtigte Wirkung behalten. Bestandteil dieses Projektes ist die Gestaltung des Förderturmes der Zeche Rosseray als westlichster „Leuchtturm“ im Rahmen des Entwurfes „Yellow Marker“. Die dominierende Fernwirkung des Förderturmes bleibt trotz der geplanten Nutzung erhalten.

2.3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Norden grenzt das Plangebiet an die Fossa Eugeniana, eine ehemalige, mittelalterliche Fährverbindung und Kanaltrasse, welche mitsamt Uferbereich als ortsfestes Bodendenkmal i.S.d. Denkmalschutzgesetzes NW eingetragen werden soll. Die Fläche der Fossa Eugeniana liegt außerhalb des Plangebietes und ist von den Maßnahmen nicht betroffen.

Innerhalb des Plangebietes sind weder archäologische Funde noch Befunde bekannt. Zum Plangebiet teilt das Rheinische Amt für Denkmalpflege mit, dass sich innerhalb des östlichen Teils des Plangebietes zwei Hofstellen befunden haben, der vor kurzem abgerissenen Laukenshof und der seit langem nicht mehr vorhandene mittelalterliche Behmershof.

Der sogenannte Behmershof soll sich südlich des Laukenshofes befunden haben. Dieser ist aus Sicht der Bodendenkmalpflege interessant. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Überreste des Behmershofes im Untergrund des Plangebietes erhalten haben. Falls im Rahmen von Bauarbeiten Überreste des Hofes festgestellt werden, ist gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG) das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.

2.3.7 Finanzierung und Folgekosten

Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, die Leistung von ökologischen Kompensationsmaßnahmen und auch die erforderlichen Fachgutachten werden durch den Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger finanziert. Die Einzelheiten werden durch den Erschließungsvertrag geregelt.

3.0 Anhang

3.1 Rechtsgrundlagen und Gutachten

Gesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997, (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S.137).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert am 22.4.1993 BGB I S.466).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BnatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.3.1987, zuletzt geändert durch G. v. 18.8.1997.
- Landesforstgesetz NW (LFoG) in der derzeit gültigen Fassung.

Pläne, Satzungen und Erlasse

- Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15.12.1999 im GVBI NW Nr. 49 veröffentlicht.
- Landschaftsplan (LP) Raum Kamp-Lintfort des Kreises Wesel vom 4.4.1991 in der derzeit gültigen Fassung.
- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kamp-Lintfort (rechtswirksam seit 18.02.1994)
- Abstandserlass, Runderlass des MURL vom 2.4.1998 –V B 5 – 8804.25.1 (V Nr. 1/98) für NRW

Gutachten und Untersuchungen

- Verkehrsuntersuchung, Ansiedlungsvorhaben Logistik-Zentrum, BVS Rödel & Pachan, Kamp-Lintfort, April / Mai 2000
- Schalltechnische Untersuchung, Büro für Schallschutz Dipl.-Ing. U. Ritterstaedt, Neuss, Juni 2000
- Baugrunduntersuchung / Altlastenuntersuchung, Erdbaulaboratorium Ahlenberg, Herdecke, Februar 2000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Büro für Freiraumplanung Reck, Oberhausen, Juni / August 2000

3.2 Flächenberechnung

Aus dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf lässt sich folgende Flächenverteilung ermitteln:

Industriegebiet SO	rd. 8,60 ha	56,4 %
GI	rd. 3,04 ha	19,9 %
Verkehrsfläche öffentlich	rd. 0,66 ha	4,3 %
privat	rd. 0,05 ha	0,3 %
Waldfläche	rd. 1,78 ha	11,7 %
Grünflächenentwicklung gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 a	rd. 0,61 ha	4,0 %
Regenwassersickerbecken	rd. 0,33 ha	2,2 %
Regenrückhaltebecken Bestand	rd. 0,19 ha	1,2 %
Gesamt	rd. 15,26 ha	100 %

3.3 Textliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende textlichen Festsetzungen getroffen:

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1. In dem SO-Gebiet sind nur Logistikbetriebe, d h Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag von Gütern zulässig
2. In dem GI-Gebiet sind neben Logistikbetrieben auch Gewerbe- und Industriebetriebe der Abstandsklassen V-VII gem Abstandserlass vom 02.04.1998 zulässig Nicht zulässig sind Anlagen der folgenden laufenden Nummern des Abstandserlasses 1998: lfd. Nr. 113, 114, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 141, 142 und 162
3. Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel und sonstige Güter des täglichen Bedarfs (Grundversorgung) und / oder den Sortimentsbereich der sogenannten innenstadtrelevanten Warengruppen anbieten, sind nicht zulässig
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter sind zulässig, wenn ein zwingendes Erfordernis für eine Verbindung zwischen Betriebsablauf und Wohnung nachgewiesen werden kann (§ 1 Abs 5 BauNVO).

Die Wohnfläche darf nur im 1. Obergeschoss der Betriebsgebäude eingerichtet werden (§ 1 Abs 7(2) BauNVO)

Verkehrsflächen

Zufahrten aus dem Plangebiet zur Hedgestraße sind unzulässig.

Stellplätze

Die privaten Stellplätze und die öffentlichen Parkplätze innerhalb der Industriegebiete sind einzugrünen Je 4 Stellplätze bzw. Parkplätze sind gem. § 9 (1) Abs 25 a BauGB mit einem großkronigen, einheimischen standortgerechten Laubbaum zu überstellen.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die innerhalb des Plangebietes verlaufende 110 kV-Freileitung mit ihren beidseitigen Schutzstreifen von je 18 m kann – in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber RWE Energie AG – mit Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Stellplätzen und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Bepflanzungen mit einer Höhenbeschränkung unterbaut werden. Je nach lichter Höhe der Leitungskabel von max. 3 m über Erdbodenoberkante (EOK) (29,70 m über NN) bis max. 8 m über EOK (34,70 m über NN). Die Maststandorte (Mast 15 und 16) mit ihren Freihaltezonen (Radius = 18 m) sind von Bauwerken jeglicher Art freizuhalten

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen

Für die Bepflanzungen der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind nur Pflanzen der heimischen bodenständigen Art zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1. Das Regenwasser der neuen Stichstraße und der befestigten Hofflächen ist über einen Regenwasserkanal einer Vorbehandlung und anschließend in einem Sickerbecken der Versickerung zuzuführen.
2. Dachflächenwasser und gering verschmutztes Regenwasser von privaten Stellplätzen ist über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.
3. Zu befestigende Flächen, die keinen besonderen verkehrstechnischen Anforderungen zu genügen haben, sind nach Möglichkeit mit wasser- und luftdurchlässiger Pflasterung oder einem gleichwertigen Belag auszuführen.
4. Die als zu erhalten festgesetzten Bäume (1 Eiche, 1 Walnuss) sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
5. Die als zu erhalten festgesetzten Waldbestände sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
6. Je ha Industriegebiet sind 7 großkronige einheimische Laubbäume I Ordnung der Sortierung 18/20 entsprechend der Pflanzenartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzunehmen.
7. Im Bereich der Erschließungsstraße sind 20 großkronige einheimische Laubbäume I Ordnung der Sortierung 18/20 entsprechend der Pflanzenartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzunehmen.
8. In der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft“ (Kompensationsfläche) ist ein standortgerechter Birken-Stieleichen-Wald mit dem Artenspektrum der potenziell natürlichen Vegetation zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine 3-jährige Entwicklungspflege durchzuführen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

1. Es wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der DSK / Betreiber der Schachtanlage zur Sicherung der Erreichbarkeit des Regenrückhaltebeckens festgesetzt (Geh- und Fahrrecht A).
2. Es wird ein Leitungsrecht zugunsten der DSK / Betreiber der Schachtanlage zur Sicherung des bestehenden Entwässerungskanales der Schachtanlage festgesetzt (Leitungsrecht B).
3. Es wird ein Leitungsrecht zugunsten der LINEG für den Betrieb der bestehenden Druckrohrleitung an der Hedgestraße festgesetzt (Leitungsrecht C).

4. Zu Gunsten der Deutschen Steinkohle AG ist ein Leitungsrecht zum Betrieb von Fernmeldekabeln, zwei 10 kV-Kabeln, 220 V-Kabel und einer Brauchwasserleitung DN 200 (Leitungsrecht D) entlang der südlichen Plangebietsgrenze festgesetzt.
5. Es wird ein Leitungsrecht zu Gunsten der RWE zum Betrieb von Mittelspannungs- und RWE-Fernmeldekabel (Leitungsrecht E) festgesetzt.
6. Zu Gunsten der Stadt Kamp-Lintfort wird ein Leitungsrecht zum Betrieb einer Abwasserdruckrohrleitung (Leitungsrecht F) festgesetzt.

Hinweise

1. Wegen der Nähe des B-Planbereiches zu der Zeche Rossenray und den im Osten aufgeschütteten Flächen wird prophylaktisch empfohlen, keine Grundwasserentnahme ohne Prüfung des Wassers für die Eignung zur angestrebten Verwendung zu betreiben.
2. Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.
3. Das Plangebiet liegt in einem großräumigen Bereich bergbaulicher Aktivitäten. Die Bauherren sind gehalten im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff Bundesberggesetz) mit der Deutschen Steinkohle AG in Herne Kontakt aufzunehmen.
4. Das Plangebiet grenzt im Nord-Westen an die „Fossa Eugeniana“, für die die Eintragung in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler beantragt ist. Außerdem werden im Plangebiet südlich des ehemaligen Laukenshof noch Überreste des Behmerhofes im Untergrund vermutet. Falls Funde in diesem Bereich gemacht werden, ist gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW der Landschaftsverband Rheinland / das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.
5. Sämtliche – auch nicht genehmigungspflichtige – Bauvorhaben sowie Anpflanzungen im Schutzstreifen der 110 kV-Hochspannungsleitung sind mit der RWE-Energie AG in Essen abzustimmen.
6. Vor Baudurchführung eines Bauvorhabens innerhalb des beidseitigen Schutzstreifens von je 18 m der 110 kV-Hochspannungsleitung ist eine schriftliche Vereinbarung mit der RWE-Energie AG, Essen abzuschließen, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.
7. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kampfmittel innerhalb des Plangebietes im Untergrund vorhanden sind. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff-, oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach erfolgt eine Überprüfung dieser Probebohrungen durch den Kampfmittelräumdienst mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen und sofort einzustellen, wenn im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

Nachrichtliche Übernahme

Die Flächen im nördlichen Plangebiet entlang der Fossa Eugeniana stehen unter Landschaftsschutz. Dieser ist begründet durch den Landschaftsplan des Kreises Wesel, der mit Datum vom 5.4.1991 rechtskräftig wurde.

Anlage: Abstandsliste NRW 98

Abstandsliste			Anhang 1
Abstandsklasse I Abstand 1500 m			
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart	
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.	
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler	
3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen	
4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen	
5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin	
Abstandsklasse II Abstand 1000 m			
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart	
6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	
7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr je Stunde im Freien	
8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen	
9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichtisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)	
10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschichtgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nm. 26 und 46)	
11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container)	
12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien	
13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen	
14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten	
15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzerzeugnissen	
16	4.1h (1)	zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern	
17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten	
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden	
19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken	
20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr	
21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien	
Abstandsklasse III Abstand 700 m			
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart	
22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt	
23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	
24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	
25	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte	
26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nm. 10 und 46)	
27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall • Vakuum-Schmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und • Schwallöfbäder (s. auch lfd. Nm. 92 und 156)	
28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen	
29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen	
30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln	
31	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen	
32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß	
33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen	
34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden	

35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
36	-	Automobil- u. Motorradfabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
Abstandsklasse IV Abstand 500 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m ³ oder mehr je Stunde
39	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromsppannanlagen
40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle
42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nm. 10 und 26)
47	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 Millimeter
48	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke
49	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormöhlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten; Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Hamstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulvertacken oder Pulverbeschichtungsmitteln
59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Hamstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthühnerrmastplätzen, e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) i) 700 Maskälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in

		<ul style="list-style-type: none"> • Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und • Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 Tonnen je Stunde (Kompostwerke)
73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m ³ oder mehr
75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EWG
77	-	Autokinos
78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen
Abstandsklasse V Abstand 300 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen
89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde
90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
92	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • Vakuum-Schmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und • Schwallölbäder (s. auch lfd. Nm. 27 und 156)
93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen
95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container)

96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
98	3 23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck geföstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
101	4 2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
102	4 3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
103	4 8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
105	4 10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen aus schließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
106	5 1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Hamstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorein- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
107	5 2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
108	5 4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
110	5 9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
111	6 2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen
112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
113	7 1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnemastplätzen, e) 525 bis weniger als 1900 Mast Schweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht) h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
114	7 2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder b) 6 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen • Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und • Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen und Mägen
118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg, oder mehr je Stunde
126	7.31 (2)	Anlagen zur

		a) Herstellung von Lakritz. b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 Tonnen bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird
130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z. B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden
133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Fumier- oder Schälwerke
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
141	-	Deponieklasse II i. S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
142	-	Deponieklasse I i. S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
144	-	Preßwerke
145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
146	-	Stab- oder Drahtziehereien
147	-	Schwenmmaschinenbau
148	-	Emaillieranlagen
149	-	Schrottplätze
150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost
152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste
153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen
Abstandsklasse VI Abstand 200 m		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen • • Vakuumschmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die aus schließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und • Schwallötbäder (s. auch lfd. Nm. 27 und 92)

157	3 8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhallekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
158	3 10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
160	5 10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen, d) 3200 bis weniger als 14 000 Truthühnemasplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht) h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) i) 75 bis weniger als 230 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen • Anlagen in Gaststätten und • Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
164	7.20 (2)	Malzdarren
165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsteistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen eine Tonne je Stunde oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
174	10.17 (2)	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Modellsportanlagen
175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien
177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
181	-	Pressereien oder Stanzereien
182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
184	-	Zimmereien
185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
186	-	Fleischerlegetriebe ohne Verarbeitung
187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t

		Schüttgüter je Tag bewegt werden können. ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
Abstandsklasse VII Abstand 100 m		
Lfd Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
193	3 20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
194	8 9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
199	-	Automatische Autowaschstraßen
200	-	Tischlereien oder Schreinereien
201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nm. 107 erfaßt werden
203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
205	-	Spinnereien oder Webereien
206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
209	-	Bauhöfe
210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
212	-	Anlagen zur Rundemeuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden